

hat sie solche auf ihre Rechnung aufzunehmen; bedarf sie dasselbe für Zwecke einzelner Stiftungen, ohne daß sie für selbige Capital aufzunehmen genöthigt wäre, so hat sie die verwendeten Summen als Vorschüsse in Rechnung zu stellen, die Bildung neuer Fonds für jeden einzelnen Zweck muß aber das Rechnungswesen über die Maßen erschweren und verwirren, wie der Abschluß des Jahres 1841 zeigt; in dieser befindet sich z. B. ein Baufonds für den Bau des preussischen Hauses, welcher aber erschöpft ist, zu gleicher Zeit 2333 Thlr. 23 Gr. — baarer Bestand bei dem Fiscus des großen Fürstencollegii, welcher wegen desselben Baues nicht angelegt werden konnte. Woher der Baufonds für das preussische Haus entstanden, aus welchen Mitteln, ist nicht zu ersehen; jedenfalls ist derselbe aus dem Universitätsvermögen und aus eingegangenen Stiftungsgeldern gebildet worden und dieser Fonds als Schuldner der Stiftungen anzusehen.

Die Deputation würde bei diesem Gegenstande nicht so lange verweilt haben, wenn nicht, abgesehen von dem Rechnungswesen, die gefährlichsten Consequenzen aus dieser Einrichtung für die Sicherheit der Stiftungen entstehen könnten und entstanden sind; denn es folgt aus derselben, daß den einzelnen Stiftungen, aus welchen diese Ausgaben bestritten worden, nicht sofort Schulddocumente weder in der Form, noch in gehöriger Sicherheit gewährt werden, wie denn ein Theil der 132,917 Thlr. 20 Ngr. 6 Pf. Universitätsschulden mit Schuldverschreibungen oder Hypothekdocumenten dormalen nicht belegt sind, und es ist eine unbestrittene Thatsache, daß durch diese Einrichtung um so weniger eine Sicherheit für die der Universität anvertrauten Stiftungen und eine Uebersicht des Standes des Universitätsvermögens herbeigeführt werden mag, als eine Confundirung des Gläubigers mit dem Schuldner (das Grundübel der frühern Verwirrung bei dem Universitätsvermögen) nicht bloß nicht gehoben, sondern nur perpetuirt wird, und nur allein dadurch wird die Möglichkeit geboten, Stiftungsgelder zu Aufführung von Gebäuden zu verwenden, wofür weder ein verwendetes Capital Seiten der Stiftungen, noch ein contrahirtes Darlehn Seiten der Universität in Rechnung erscheint. Die Contrahirung von Darlehen aus dem Vermögen des Mündels Seiten des Vormundes ist aber an und für sich nicht ohne besondere Autorisation und in besondern Fällen erlaubt, ist aber dann um so gefährlicher, wenn der Mündel nie majoren wird. Da die der Universität anvertrauten Stiftungen stets unter der Controle der Universität verbleiben, so hängt es nicht allein von ihr ab, den Zinsfuß zu bestimmen, sondern es ist auch den Stiftungen, insoweit sie keinen besondern Vertreter haben, nicht möglich, das Capital zu kündigen, oder den Zinsfuß zu erhöhen, noch nach der Sicherheit, welche ihnen geboten wird, zu fragen.

Drittens fragt es sich, ist denn überhaupt die Universität berechtigt, das Corporationsvermögen mit Schulden zu belasten, welche durch den Stiftungszweck selbst nicht dringend geboten sind?

Die Deputation konnte in ihrer Majorität nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, diese Frage mit Nein! zu beantworten; denn keine pia causa ist berechtigt, die Substanz des Vermögens anzugreifen, als nur in den Fällen dringender Noth, in welchen der Stiftungszweck auf eine andere Weise gar nicht erreicht werden kann. Ein solcher Fall liegt lediglich bei dem Umbaue des Trinitätshauses vor, vorausgesetzt, daß auch hierbei nicht auf andern Wegen dem Bedürfnisse besser vorgeesehen werden könnte. Alle andere projectirte Baue fallen lediglich in den Bereich der Speculation und noch dazu in den einer sehr gewagten, und nimmermehr ist irgend eine pia causa berechtigt, ihr Vermögen dadurch zu vermehren, daß sie Geld zu hohen Zinsen ausleihe, ohne

vollständige Sicherheit; daß sie sich in Geschäfte einlasse, bei welchen sie das Vermögen der Stiftung auf eine andere Art verwende, als dies in den Gesetzen nachgelassen ist.

Die Deputation, mit Ausnahme eines Mitgliedes, kann nicht zweifelhaft darüber sein, daß ein Administrator einer milden Stiftung, welcher mit dem Gelde derselben durch den Stiftungszweck nicht gebotene Gebäude aufführen würde, bloß um möglicherweise recht hohe Zinsen zu gewinnen, von den Gesetzen zur Verantwortung zu ziehen sein würde. Endlich hat die Deputation in dieser Hinsicht schon bemerkt, daß die Universität in der Disposition über ihr Vermögen an die Stiftungszwecke gebunden ist und keineswegs wie der Privatmann frei darüber verfügen könne.

Viertens fragt es sich, sind die ausgeführten oder angeordneten Bauten durch Stiftungszwecke geboten, oder gehören sie lediglich in das Gebiet der Speculation?

Die Deputation verkennt in keiner Art die wohlmeinende auf Verbesserung des Universitätsvermögens gerichtete Absicht des hohen Ministerii des Cultus; sie vermag aber in den ausgeführten Bauten so wenig, als in den projectirten, mit alleiniger Ausnahme des Umbaues des Trinitätshauses, welches zu dem großen Fürstencollegio gehört, die Verfolgung irgend eines Stiftungszweckes zu erkennen, welcher den Bau nothwendig mache, und stellt das hohe Ministerium selbst nicht in Abrede, daß diese Bauten lediglich vorgenommen worden, um der Universitätshauptcasse eine höhere Einnahme zu verschaffen, und wird dieses nur erreicht, wie die Deputation bereits bemerkt hat, dadurch, daß man mit dem Gelde von dritten Personen (Stiftungen) operirt, welche kein Widerspruchsrecht ausüben können und welche sich jede Operation mit ihrem Vermögen gefallen lassen müssen.

In das bereits aufgeführte Gebäude, in welches das Laboratorium eingebaut worden ist, sollen zwar zum Theil Universitätsammlungen aufgenommen werden, der übrige Theil des Hauses aber, so wie alle übrigen neu aufzuführenden Gebäude sollen zu Miethwohnungen verwendet werden, wodurch allein es ermöglicht wird, einen so hohen Zinsfuß, als es geschieht, zu berechnen. Im Uebrigen ist auch die Aufnahme der Sammlungen in das gedachte Gebäude keinesweges durch eine absolute Nothwendigkeit geboten und sind daher auch die dazu bestimmten Räume so eingerichtet, daß sie jeden Augenblick als Privatwohnungen vermietet werden können.

Es gibt aber (womit jedoch im vorliegenden Falle ein Mitglied nicht einverstanden ist), kaum eine gewagtere Speculation, als sein Geld auf den Neubau von Häusern zu verwenden, um dauernd einen höheren Zinsfuß, als den gewöhnlichen, zu gewinnen, weil an und für sich zu berechnen ist, daß das Capital in einer gegebenen Zeit unbedingt nullificirt werden muß, wie solches sich z. B. bei dem Umbaue des preussischen Hauses, wenn solches auch nach Angabe des hohen Cultusministeriums in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erbaut worden, deutlich dargelegt hat, wenn man nicht ein so bedeutendes jährliches Tilgungsquantum erübrigen kann, daß bei Eintritt dieser Periode dasselbe Capital wiederum vorhanden ist, um es wiederum von neuem aufzuführen; alsdann aber fällt der höhere Zinsbetrag größtentheils hinweg, der ohnehin durch die jährlichen Unterhaltungskosten, Steuern und Abgaben, Brandcassenassuranz und was dergleichen mehr, sehr geschmälert wird.

Können diese Umstände einen unternehmenden Privatmann vielleicht nicht abhalten, sein Geld in die Erbauung von Häu-